

JA – damit DEINE Stimme zählt

Postfach 404, 9494 Schaan

REGIERUNGSKANZLEI	
E	09. Feb. 2012
AZ:	PS

Regierung des Fürstentum Liechtenstein
im Wege der Regierungskanzlei
9490 Vaduz

Vaduz, den 9. Februar 2011

JA – damit DEINE Stimme zählt –

Initiative auf Änderung von Art. 9, 65 Abs. 1, 66 Abs. 5 und 6 sowie 112 Abs. 2

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
sehr geehrte Frauen und Herren Regierungsräte

Die nachstehend unterzeichnenden Personen als Initiativkomitee wie auch als Mitglieder des Vereines „Ja – damit deine Stimme zählt“ möchten die beiliegende Initiative im Sinne von Art. 70b des Volksrechtesgesetzes anmelden. Die Initiative zielt darauf ab, das Sanktionsrecht des Landesfürsten demokratischer auszugestalten. So soll das Volk das letzte Wort erhalten, indem die Annahme eines Gesetzes in einer Volksabstimmung abschliessend ist und es der Sanktion des Landesfürsten in diesem Falle nicht mehr bedarf.

Die Regierung wird gebeten, zu prüfen, ob diese Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt. Weiters wird auf die danach im Sinne des genannten Art. 70b Volksrechtesgesetz angezeigten Schritte verwiesen.

Wir bedanken uns für eine speditive Behandlung unseres Anliegens und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Jochen Hadermann

Edith Hilbe

Stlvio Hoch

Paul Vogt

Beilage:

- Initiativtext „Ja – damit deine Stimme zählt“
- Kurzer Kommentar zum Verfassungsvorschlag

Volksinitiative zur Änderung von

Art. 9 der Verfassung

(Sanktionsrecht)

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, in der heute gültigen Fassung wird wie folgt abgeändert:

I. Abänderungen

Art. 9

1. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Landesfürsten **oder der Zustimmung in einer Volksabstimmung.**
2. **Lehnt der Landesfürst die Sanktion ab oder erfolgt innert 30 Tagen nach Ablauf der Referendumsfrist (Art. 66) keine Sanktion durch den Landesfürsten, so kann der Landtag beschliessen, über das Gesetz eine Volksabstimmung durchführen zu lassen.**
3. **Entscheidet in einer Volksabstimmung die absolute Mehrheit der im ganzen Land gültig abgegebenen Stimmen für die Annahme eines Gesetzes, tritt dieses ohne Sanktion des Landesfürsten in Kraft.**

Art. 65 Abs. 1

1. Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten (**vorbehältlich Art. 9 Abs. 3**), die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatt erforderlich.

Art. 66 Abs. 5 und 6

5) Dem Referendum unterliegende Gesetzesbeschlüsse werden nach fruchtlosem Ablauf der für die Stellung des Begehrens nach Vornahme einer Volksabstimmung normierten dreissigtägigen Frist dem Landesfürsten zur Sanktion vorgelegt.

6) Hat der Landtag einen ihm im Wege der Volksinitiative (Art. 64 Bst. c) zugegangenen ausgearbeiteten und erforderlichenfalls mit einem Bedeckungsvorschlag versehenen Gesetzentwurf abgelehnt, so ist derselbe der Volksabstimmung zu unterziehen. Die Annahme des Entwurfes durch die wahlberechtigten Landesbürger vertritt in diesem Falle den sonst zur Annahme eines

Gesetzes erforderlichen Beschluss des Landtages. Ebenfalls ersetzt die Annahme durch das Volk die Sanktion durch den Landesfürsten (Art. 9).

Art. 112 Abs. 2

2. Abänderungen oder allgemein verbindliche Erläuterungen dieses Grundgesetzes können sowohl von der Regierung als auch vom Landtage oder im Wege der Initiative (Art. 64) beantragt werden. Sie erfordern auf Seite des Landtages Stimmeneinhelligkeit seiner anwesenden Mitglieder oder eine auf zwei nacheinander folgenden Landtagssitzungen sich aussprechende Stimmenmehrheit von drei Vierteln derselben, allenfalls eine Volksabstimmung (Art. 66) und gegebenenfalls die nachfolgende Zustimmung des Landesfürsten (Art. 9).

II. Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt mit seiner Kundmachung in Kraft.

ERLÄUTERUNG

Gemäss bestehender Verfassung braucht jedes Gesetz (also auch die Verfassung) die Sanktion des Staatsoberhauptes resp. seines Stellvertreters. Damit tritt sogar ein Gesetz, das von einer Mehrheit der Bevölkerung in einer Volksabstimmung angenommen wurde, nicht in Kraft, wenn das Staatsoberhaupt es nicht will. Dies widerspricht demokratischen Gesichtspunkten und auch klaren Aussagen des Staatsoberhauptes, der immer wieder betont, dass das Volk das letzte Wort haben und die Demokratie gestärkt werden müsse.

Die Volksinitiative *JA – damit DEINE Stimme zählt* nimmt diese Anliegen auf und schlägt demzufolge ein demokratischer ausgestaltetes Sanktionsrecht vor.

Der hier vorliegende Vorschlag gibt dem Volk das letzte Wort. Wenn die 19'000 stimmberechtigten Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner an der Urne gesprochen haben und einer Gesetzesvorlage zustimmen, tritt das Gesetz in Kraft – ohne dass es eine Sanktion durch das Staatsoberhaupt benötigt.

Gegenüber vom Landtag beschlossenen Gesetzen hat das Staatsoberhaupt in der vorgeschlagenen Neufassung des Sanktionsrechts weiterhin die Möglichkeit, die Sanktion zu verweigern und kann dadurch eine Kontrollfunktion gegenüber der Politik ausüben.

Konkret sieht das folgendermassen aus: Wenn der Landtag ein Gesetz beschliesst, das nicht einer Volksabstimmung unterzogen wird, so wird es weiterhin zuerst dem Fürsten zur Sanktion vorgelegt. Sofern der Landesfürst die Sanktion nicht erteilt, geht das Gesetz zurück an den Landtag. Die Sanktionsverweigerung durch den Fürsten wird von diesem wohl begründet werden. Der Landtag kann nun entscheiden, ob er dies so akzeptiert oder ob er das entsprechende Gesetz dem Volk vorlegen will. Wird das Gesetz an einer Volksabstimmung von den stimmberechtigten Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern mehrheitlich angenommen, tritt das Gesetz in Kraft. Eine Sanktion durch das Staatsoberhaupt ist nun nicht mehr nötig.

Hier stellt sich die Frage, ob ein vom Staatsoberhaupt nicht sanktioniertes Gesetz nicht automatisch dem Volk vorgelegt werden sollte. Die Initianten sind der Ansicht, dass dies voreilig wäre, weil sich der Landtag je nach Begründung des Staatsoberhauptes, weshalb er das Gesetz nicht sanktioniert hat, dazu entscheiden kann, das betreffende Gesetz entsprechend abzuändern, um beispielsweise eine unklare Bestimmung zu präzisieren oder weil vielleicht Ereignisse eingetreten sind, die einen Meinungsumschwung verursacht haben. Wenn aber der Landtag das Gesetz dem Volk vorgelegt und die Mehrheit das Gesetz annimmt, bedarf es keiner Sanktion durch den Landesfürsten mehr.

Das Volksrechtegesetz (Art. 70b) sieht bereits heute vor, dass populistische Volksinitiativen, bei denen etwa aus einer Emotion heraus Grund- bzw. Menschenrechte verletzt werden (z. B. Wiedereinführung der

Todesstrafe, rassistische Vorlagen ...), nicht zur Abstimmung gebracht werden. Dieser sehr sinnvolle Sicherungsmechanismus bleibt bei einer Neufassung des Sanktionsrechts selbstverständlich unangetastet.

Im Detail funktioniert der Sicherungsmechanismus gemäss Art. 70b des Volksrechtegesetzes folgendermassen: Wird ein Initiativbegehren bei der Regierung angemeldet, so muss sie prüfen, ob es mit der Verfassung und bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt. Anschliessend übermittelt sie ihren Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung. Der Landtag diskutiert das Initiativbegehren daraufhin in seiner nächsten Sitzung. Stellt der Landtag fest, dass das Initiativbegehren mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen nicht übereinstimmt (z. B. wegen einer Verletzung von Grund- oder Menschenrechten), so erklärt er es für nichtig. Gegen diese Nichtigerklärung durch den Landtag ist Beschwerde an den Staatsgerichtshof zulässig.

Initiativkomitee JA – damit DEINE Stimme zählt

Vaduz, 9. Februar 2012

